



**ESCHEN
NENDELN**

REGLEMENT

über die Gebühren der Gemeinde Eschen
Gebührenreglement

Öffentlicher Anschlag
18. Dezember 2017 bis 01. Januar 2018

Inkrafttreten
1. Januar 2018

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, sowie das Abfall- und Organisationsreglement vom Dezember 1998, Polizeistundenreglement vom 20. Februar 2002, das Saalreglement vom 20. Oktober 2010, Schlüsselreglement vom 11. Juni 2014 und Sportparkreglement vom 21. September 2011, hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2017 angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Reglement setzt die Gebühren der einzelnen Bereiche der Gemeindeverwaltung fest und fasst diese zusammen.

2) Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Grundsatz

1) Gebühren sind das Entgelt für Amtshandlungen und für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen. Die Gebühr soll die Kosten decken, die dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstehen.

2) Die Gebühren sind so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip).

3) Die Aufwendungen werden wenn möglich auf die einzelnen Verursacher verteilt. Eine Diskrepanz zum objektiven Wert der Leistung ist zu vermeiden (Äquivalenzprinzip).

4) Die Ansätze für Dienstleistungen und Produkte aus den verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung unterliegen ebenfalls den erwähnten Prinzipien. Diese sind in einer separaten Preisliste zusammengefasst.

II. Übersicht

Art. 3

Gebühreneinteilung

a)	Abfallentsorgung	III.
b)	Bauwesen	IV.
c)	Einwohnerkontrolle	V.
d)	Friedhofwesen	VI.
e)	Polizeiwesen	VII.
f)	Räumlichkeiten	VIII.
g)	Sportpark Eschen/Mauren	IX.
h)	Unterländer Jahrmarkt	X.
i)	Einbürgerung ordentliches Verfahren	XI.
j)	Beglaubigungen	XII.

III. Abfallentsorgung

Art. 4

Grundgebühr

1) Für allgemeine Arbeiten im Bereich Abfallentsorgung, Unterhalt, Sammelstellen und organisatorische Massnahmen wird in der Gemeinde Eschen-Nendeln pro Haushalt eine Grundgebühr von CHF 50.00 inkl. MwSt. erhoben.

2) Gebührenpflichtig sind alle Haushalte und Betriebe, die in eigenen oder gemieteten Räumen tätig sind. Als Betrieb gilt jedes Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen in welchem regelmässig und dauernd mindestens eine Person tätig ist. Die Rechnungsstellung an die Eigentümer erfolgt am Jahresende für das ganze Kalenderjahr.

Art. 5

Deponie Rheinau

1) Die Deponiegebühr beträgt pro Kubikmeter CHF 18.50 inkl. MwSt.

2) Nähere Erläuterungen sind im Abfall- und Organisationsreglement vom Dezember 1998 enthalten.

IV. Bauwesen

Art. 6

Baugesuche

1) Für die Prüfung der Baugesuche, die damit zusammenhängenden Prüfverfahren und die Ausfertigung der Entscheidung durch den Gemeinderat sind vom Bauwerber folgende Gebühren zu bezahlen:

- | | | | |
|----|---|-----|--------------|
| a) | Wohnungs-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten und Anlagen, land- und forstwirtschaftliche Bauten, Privatstrassen, Parkplätze: | | |
| | ▪ pro m ³ : | CHF | 0.60 |
| | ▪ Mindestansatz: | CHF | 150.00 |
| b) | bei Korrekturplänen wird je nach Umfang der Änderung bis zu einem Drittel des jeweiligen Normalansatzes verrechnet; Mindestansatz: | CHF | 150.00 |
| c) | Abbruch von Objekten und Erstellung von Privatstrassen. Nach Aufwand; Mindestansatz: | CHF | 150.00 |
| d) | Bauanzeigen: | CHF | 150.00 |
| e) | Werbeanlagen, Signalisation: | CHF | 150.00 |
| f) | Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen mit über 3kW-Leistung: | CHF | 150.00 |
| g) | Sonderaufwendungen infolge der besonderen Natur des Baugesuches, mangelhafter Pläne, mangelhafter Ausführung von Arbeiten, Einholen externer Gutachten und Expertisen, fachlicher Begleitung von Konzepten, Sicherung von Vermessungszeichen usw. sind als Mehrkosten durch den Bauherrn zu tragen: | | nach Aufwand |

- h) Die Kosten für die Erarbeitung von Sonderbauvorschriften (Überbauungs- und Gestaltungsplanung) werden nach dem effektiven Aufwand berechnet. Die genaue Kostentragung zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist im Einzelfall vertraglich zu regeln. Es ist ein Anteil zu bestimmen, welche der Kosten im öffentlichen Interesse sind und bei der Gemeinde Eschen-Nendeln verbleiben und welche dem Grundeigentümer belastet werden. Die Verfahrenskosten verbleiben bei der Gemeinde Eschen-Nendeln. Für den Entscheid betr. Überbauungs- und Gestaltungsplänen wird eine Entscheidegebühr von CHF 500.00 erhoben. nach Aufwand
- i) bei Bauten mit gemischter Nutzung werden die Gebühren nach der jeweils überwiegenden Baukategorie berechnet;
- j) bei Um-, An- und Aufbauten wird die vom Umbau erfasste Kubatur zur Gebührenverrechnung herangezogen. Wird der Mindestbetrag von CHF 150.00 aufgrund der effektiven Kubatur überschritten, so kommt der Ansatz von Bst. a) zur Anwendung;
- k) für die neuerliche Überprüfung von zurückgewiesenen Gesuchen wird jeweils der halbe Ansatz der Gebühren verrechnet. Aufwendungen für Überbauungspläne, Gutachten, Vereinbarungen, etc., insoweit es den Bewerber betrifft, sind vom Gesuchsteller zu übernehmen (CHF 0.40/m³);
- l) für die Gebührenberechnung ist das Behandlungsdatum des Baugesuches durch den Gemeinderat massgebend. Die Gebührensumme bildet sich aus dem vom Gemeinderat bewilligten Bauvolumen der Baute.

2) Für die Benützung des öffentlichen Grundes werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Gerüste, Ablagerungen, Baustelleninstallationen: | CHF | 500.00 |
| b) Grabarbeiten (ausgenommen öffentliche Werkleitungen): | CHF | 500.00 |

3) Von der Entrichtung von Baubewilligungsgebühren gemäss Abs.1 Bst. a, b, c, d und e ist das Land Liechtenstein befreit.

4) Die Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge für den Wasseranschluss sind in der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde Eschen ersichtlich.

5) Die Anschlussgebühren und die variablen Benutzungsgebühren sind im Tarifblatt zum Abwasserreglement ersichtlich.

V. Einwohnerkontrolle

Art. 7

Meldebestätigung

Die Gebühren betragen für:

a)	Anmeldung	CHF	15.00
b)	Wohnsitzbestätigung	CHF	15.00
c)	Heimatschein	CHF	50.00
d)	Postversand inkl. Rechnungsstellung	CHF	5.00

VI. Friedhofswesen

Art. 8

Kosten Bestattungsunternehmen

Die Kosten des Bestattungsunternehmens für Sarg oder Urne, Einsargen, Grabkreuz und die Überführung des Leichnams haben die Angehörigen zu tragen.

Art. 9

Beerdigung

Die Kosten für die Beerdigung im ortsüblichen Rahmen trägt die Gemeinde.

Art. 10
Kremation

Bei einer Kremation übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- a) die Kremation;
- b) das Öffnen und Schliessen der Urnennische, des Gemeinschaftsgrabes.

Art. 11
Inschriften

1) Für die Nutzung der Schriftplatten bei Urnennischen und Urnengräbern stellt die Gemeinde den Angehörigen einmalig CHF 250.00 in Rechnung.

2) Die Kosten für die Inschriften haben die Angehörigen zu tragen.

3) Die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab gibt die Gemeinde in Auftrag, die Kosten haben die Angehörigen zu tragen.

Art. 12
Erdbestattung

Bei einer Erdbestattung werden für das Ausheben und Eindecken eines Grabes folgende Gebühren verrechnet:

Beisetzung	Urne in:	Leichnam in:
a) Urnengrab	CHF 100.00	
b) Leichengrab für ein Kind	CHF 100.00	CHF 200.00
c) Leichengrab für Erwachsene	CHF 100.00	CHF 500.00

Art. 13
Grabmiete

Als Grabmiete wird folgende einmalige Gebühr für die Dauer von 25 Jahren erhoben:

a) Urnengrab / Urnennische	CHF 0.00
b) Leichengrab für ein Kind (Grabfeld für Kinder)	CHF 150.00
c) Leichengrab für einen Erwachsenen	CHF 400.00
d) Leichengrab Zweitbestattung (Leichnam/Urne) bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bis zur Grabauflösung	CHF 16.00/Jahr

VII. Polizeiwesen

Art. 14

Polizeistundenverlängerung

1) Die Gebühren für Polizeistundenverlängerungen betragen:

a)	Einzel-Bewilligung	CHF	50.00
b)	Monats-Bewilligung	CHF	250.00
c)	Jahres-Bewilligung	CHF	1'500.00

2) Ortsvereine zahlen keine Gebühren.

3) Nähere Erläuterungen sind im Polizeistundenreglement vom 20. Februar 2002 enthalten.

Art. 15

LED Anzeigetafel

Nutzung der LED-Anzeigetafeln (pro Anlass) ¹	CHF	100.00
---	-----	--------

Art. 16

Hundesteuer

1) Hundesteuer für ersten Hund	CHF	100.00
2) Hundesteuer für jeden weiteren Hund	CHF	200.00

Art. 17

Fahrbewilligung

Für die Ausstellung von Bewilligungen zum Befahren der mit Fahrverbot belegten Strassen werden folgende Gebühren eingehoben:

a)	Bewilligung für einen Tag	CHF	20.00
b)	Bewilligung für 2 Tage bis 1 Jahr minus einen Tag	CHF	50.00
c)	Bewilligung für 1 Jahr	CHF	100.00

¹ Gebührenerhebung gemäss Art. 10 des Reglements zur Regelung der Strassenreklame

Art. 18

Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

1. Die Gebühren sind nach Zonen abgestuft.
2. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
 - a. Die Parkplatzgebühren betragen für
 - aa) Zone 1:
keine Gebühr (zeitlich beschränkt);
 - ab) Zone 2:
2 Stunden frei; jede weitere Stunde CHF 2.00; pro Tag CHF 6.00;
 - ac) Zone 3:
1 Stunde CHF 0.50; jede weitere Stunde CHF 1.00; pro Tag CHF 4.00;
 - ad) Zone 4:
keine Gebühr (Parkverbot);
 - ae) Zone 5:
keine Gebühr (Parkplätze mit Signalisation begrenzt);
 - b. Die Parkkartengebühren betragen für
 - ba) eine Wochenkarte CHF 20.00;
 - bb) eine Monatskarte CHF 40.00;
 - bc) eine Jahreskarte CHF 480.00.

Art. 19

Gebühren für das Parkieren auf nicht bewirtschafteten Flächen

1. Die Bewilligungsgebühren für eine Parkkarte betragen für
 - a) eine Wochenkarte CHF 20.00
 - b) eine Monatskarte CHF 40.00,
 - c) eine Jahreskarte CHF 480.00.

VIII. Räumlichkeiten

Art. 20

Gesellschaftsräume

1) Die nachstehenden Gebühren für die Miete von Räumen verstehen sich pro Tag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich der Preis ab dem 3. Tag um 25% und ab dem 5. Tag um 50%.

- | | | | |
|-----|---|-----|-------------------|
| a) | Gemeindesaal Eschen | | |
| aa) | Foyer | CHF | 250.00 |
| ab) | vorderer Teil des Saals inklusive Foyer | CHF | 600.00 |
| ac) | hinterer Teil des Saals inklusive Foyer | CHF | 400.00 |
| ad) | ganzer Saal inklusive Foyer und Bühne | CHF | 1'000.00 |
| ae) | Küche | CHF | 300.00 |
| af) | Kaution | CHF | 500.00 |
| b) | Turnhalle Nendeln | | |
| ba) | Aula inkl. Küche | CHF | 250.00 |
| bb) | Kaution | CHF | 500.00 |
| c) | weitere Räumlichkeiten | | |
| ca) | Saal Mehrzweckgebäude | CHF | 250.00 |
| cb) | Ausstellungsräume Pfrundbauten | | Verkaufsprovision |
| d) | Kosten für zusätzliche Leistungen | | |
| da) | Arbeitsaufwand Hauswarte pro Stunde | CHF | 72.00 |
| db) | Auf- bzw. Abbau der Sonnenschirme | CHF | 800.00 |
| dc) | weitere Arbeiten wie z. B. Auf- /Abbau Bestuhlungnach Aufwand | | |

2) Nähere Erläuterungen sind im Saalreglement vom 20. Oktober 2010 sowie im Schlüsselreglement vom 14. Juli 2006 enthalten.

IX. Sportpark Eschen/Mauren

Art. 21

Benützungsgebühren

1) Die Benützungsgebühren für die Spielfelder betragen für:

	Training ab 1. Einheit CHF	Training ab 7. Einheit CHF	Wettkampf ab 1. Einheit CHF	Wettkampf ab 7. Einheit CHF
a) Hauptspielfeld	100.00	80.00	150.00	120.00
b) Kunstrasen	100.00	80.00	150.00	120.00
c) Platz 2	100.00	80.00	150.00	120.00
d) Platz 3	100.00	80.00	150.00	120.00
e) Platz 4	75.00	60.00	100.00	80.00
f) LA-Anlage	75.00	60.00	100.00	80.00
g) Hockey	75.00	60.00	100.00	80.00

2) Die Gebühr für die Austragung eines internationalen Fussball-Länderspiels beträgt CHF 2'000.00. Die Gebühr für die Durchführung von Vorbereitungstrainings in Zusammenhang mit internationalen Fussball-Länderspielen beträgt CHF 1'000.00.

3) Für Dienstleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden Eschen-Nendeln und/oder Mauren-Schaanwald, werden pro Stunde CHF 72.00 in Rechnung gestellt.

4) Die Schlüsselkaution beträgt jeweils CHF 100.00.

Art. 22

Benützungsgebühren Massenlager

1) Um das Massenlager benützen zu können, müssen mindestens 10 Personen gemeldet werden.

a) Grundpauschale	CHF	100.00
b) Kautionschlüssel	CHF	100.00
c) Personen bis 16 Jahre pro Person und Nacht	CHF	7.00
d) Personen ab 17 Jahre pro Person und Nacht	CHF	10.00
e) Dienstleistung der Mitarbeiter für Dritte pro Stunde ²	CHF	72.00

² Nähere Erläuterungen sind im Sportparkreglement vom 25. Oktober 2005 enthalten.

X. Unterländer Jahrmarkt

Art. 23

Höhe und Einzug der Standgebühr

1) Die Standgebühr für eigene, mitgebrachte Jahrmarktstände beträgt CHF 10.00 pro Laufmeter und Tag.

2) Die Standgebühr für gemeindeeigene Jahrmarktstände beträgt CHF 20.00 pro Laufmeter und Tag.

XI. Einbürgerung ordentliches Verfahren

Art. 24

Verwaltungsgebühr

1) Die Verwaltungsgebühr ist unabhängig vom Ausgang der Abstimmung geschuldet.

2) Sie beträgt CHF 2'500.00 pro erwachsene Person.

3) Bei Familien mit minderjährigen Kindern beträgt die Verwaltungsgebühr maximal CHF 5'000.00 für die ganze Familie.

XII. Beglaubigungen

Art. 25

Gebühren

Für Beglaubigungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Beglaubigung einer Unterschrift	CHF	10.00
b)	Beglaubigung von Abschriften (Kopien), pro Seite	CHF	4.00
c)	Hausbesuche (zusätzlich zu lit. a) und b))	CHF	100.00

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Kundmachung nach Massgabe des Kundmachungsgesetzes von 2011 in Kraft.

Art. 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gebührenreglement 2017 sowie das Gebührenblatt 2017 werden aufgehoben.

Eschen, 14. Dezember 2017

Gemeindevorsteherung

Günther Kranz

Gemeindevorsteher

Ergänzungen zum Gebührenreglement der Gemeinde Eschen

A. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird teils durch die Gemeinde, teils durch die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) im Auftrag der Unterländer Gemeinden besorgt.

Trinkwasser
(Auszug aus der Tarifordnung der WLU)

Art. 2 Grundgebühr

2) Für überbaute Liegenschaften beträgt die Grundgebühr exkl. MwSt. pro Jahr:

Zählergrösse	Anteil Zählermiete CHF	Anteil Löschschutz CHF	Total Grundgebühr CHF
a) DN 20	50.00	20.00	70.00
b) DN 25	80.00	30.00	110.00
c) DN 32	140.00	50.00	190.00
d) DN 40	160.00	60.00	220.00
e) DN 50	180.00	70.00	250.00
f) DN 65	200.00	80.00	280.00
g) DN 80	220.00	90.00	310.00
h) DN 100	240.00	100.00	340.00
i) DN 125	260.00	110.00	370.00
j) DN 150	300.00	120.00	420.00
k) mit Datenübertragung	500.00	120.00	620.00

Art. 3
Verbrauchsgebühr

1) Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge in Kubikmeter (m³) erhoben.

2) Die Verbrauchsgebühr exkl. MwSt. beträgt CHF 0.95 pro m³.

3) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie absichtlich verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen und dergleichen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der WLU geliefert und vom Kunden entnommen verrechnet.

Weitere Details siehe Tarifordnung der WLU

Abwasser
(Auszug aus dem Tarifblatt zum Abwasserreglement)

Art. 3
Bemessung, Höhe, Fälligkeit

1) Die Anschlussgebühr beträgt CHF 3.50 pro Kubikmeter (m³) umbauten Raum und bemisst sich nach dem Bauvolumen gemäss SIA Normen.

2) Die Anschlussgebühr wird nach erfolgter Bauschlussabnahme gemäss Baugesetz in Rechnung gestellt.

Art. 4 Grundgebühr

1) Die jährliche Grundgebühr für Liegenschaften mit einer überbauten Fläche von bis zu 2'000 m² wird über die Grösse der Wasserzähler definiert und wie folgt pro Zähler erhoben. Als überbaute Flächen gelten sämtliche Dach-, Weg-, Park-, und Lagerflächen und alle sonstigen befestigten Flächen, deren Abwasser der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird.

a)	Zähler DN	20mm	CHF	50.00
b)	Zähler DN	25 mm	CHF	80.00
c)	Zähler DN	32 mm	CHF	140.00
d)	Zähler DN	40 mm	CHF	160.00
e)	Zähler DN	50 mm	CHF	180.00
f)	Zähler DN	65 mm	CHF	200.00
g)	Zähler DN	80 mm	CHF	220.00
h)	Zähler DN	100 mm	CHF	240.00
i)	Zähler DN	125 mm	CHF	260.00
j)	Zähler DN	150 mm	CHF	300.00

2) Bei Liegenschaften, deren überbaute Fläche grösser als 2'000 m² ist, wird unabhängig vom Entwässerungssystem CHF 0.12 pro m² überbaute Fläche erhoben.

3) Gebäude, die gemäss Art. 2 Abs. 6, und 7 nicht anschlussgebührenpflichtig sind, sind auch von der Grundgebühr befreit.

Art. 5 Entsorgungsgebühr

1) Die Entsorgungsgebühr richtet sich nach dem jährlichen Wasserverbrauch und wird in der Regel durch die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) anhand des Wasserzählers ermittelt. Als Ablesetermin gilt der für den Jahresabschluss der WLU massgebende Monat.

2) Die Entsorgungsgebühr beträgt CHF 0.95 pro m³ bezogenes Trinkwasser.

Alle Gebühren verstehen sich exklusive MwSt.

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung

St. Martins-Ring 2

FL-9492 Eschen

T +423 377 50 10

verwaltung@eschen.li

www.eschen.li